



Bern, 29. Oktober 2025

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Umsetzung der Vorbildfunktion von Bund und Kantonen im Energie- und Umweltbereich: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 29. Oktober 2025 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Klimaschutz-Verordnung zur Umsetzung der Vorbildfunktion ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 12. Februar 2026.

Bund und Kantone nehmen nach Artikel 10 Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310) in Bezug auf die Erreichung des Ziels von Netto-Null-Emissionen und auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels eine Vorbildfunktion wahr. Die zentrale Bundesverwaltung ist verpflichtet, das Netto-Null-Ziel bereits 2040 zu erreichen. Dabei werden neben den direkten und indirekten Emissionen (sogenannte Scope-1- und -2-Emissionen) ebenfalls jene Emissionen berücksichtigt, die vor- oder nachgelagert entlang der Wertschöpfungskette durch Dritte verursacht werden (sogenannte Scope 3 Emissionen). Die Kantone für ihre zentralen Verwaltungen und die bundesnahen Betriebe streben an, ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufzuweisen. Die dezentrale Bundesverwaltung findet zwar in Artikel 10 KIG keine Erwähnung, wird aber vorliegend den Kantonen und bundesnahen Betrieben gleichgestellt. In der Klimaschutz-Verordnung (KIV; SR 814.310.1) werden nun die Eckpunkte der Umsetzung festgelegt.

Die KIV legt fest, wer bis wann welche Emissionen zu vermindern oder mit NET auszugleichen hat. Die Gruppe Verteidigung, das Bundesamt für Rüstung (armasuisse) und die zentrale Bundesverwaltung an ihren Standorten im Ausland sowie einzelne Emissionen werden von der Zielvorgabe Netto-Null bis 2040 der zentralen Bundesverwaltung ausgenommen. Damit die Zielerreichung Netto-Null im Jahr 2040 in der zentralen Bundesverwaltung sichergestellt werden kann, werden in der KIV Vorgaben zur Koordination und den Verantwortlichkeiten festgelegt. Entscheide im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorbildfunktion für die zentrale Bundesverwaltung und der Armee werden vom Bundesrat getroffen. Das Generalsekretariat (GS) UVEK und das GS-VBS koordinieren für den jeweiligen Bereich die Arbeiten zur Bilanzierung der



Emissionen für die zentrale Bundesverwaltung. Sie berechnen die Emissionen, erstellen Fahrpläne und erstatten dem Bundesrat und dem Parlament alle 4 Jahre Bericht über die direkten und indirekten sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen, die angewandten Methoden und Standards, den Umsetzungsstand der Zielerreichung, erforderliche Anpassungen zur Sicherstellung der Zielerreichung und die Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel gemäss Artikel 8 KIG. Die Verantwortung für die Zielerreichung Netto-Null liegt jedoch bei den Departementen und der Bundeskanzlei für ihre Zuständigkeitsbereiche. Diese haben Schlüsselverwaltungseinheiten zu bestimmen, welche für ihre Zuständigkeitsbereiche Fahrpläne erstellen. Der Mindestinhalt der Fahrpläne wird in der KIV definiert. Darüber hinaus behalten die Departemente und die Bundeskanzlei viel Spielraum, um die Emissionsreduktionen unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse anzugehen. Analog zur Privatwirtschaft soll auch der Bund das Netto-Null-Ziel primär mit Verminderungsmassnahmen erreichen. Verbleibende Emissionen sollen spätestens ab 2040 bzw. 2050 komplett durch NET ausgeglichen werden, wobei das BAFU die erforderlichen nationalen oder internationalen Bescheinigungen für die Anwendung von NET durch die zentrale Bundesverwaltung und die Armee zentral beschaffen wird. Die Erkenntnisse und Erfahrungen des Bundes sollen Kantonen, der dezentralen Bundesverwaltung, weiteren verselbständigten Einheiten des Bundes und privaten Unternehmen zugänglich gemacht werden, weshalb entsprechende Berichterstattungspflichten festgehalten werden. Mit der Aufnahme dieser Bestimmungen in die KIV soll die Umsetzung der Vorbildfunktion der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und die interessierten Kreise werden eingeladen zur KIV und zum erläuternden Bericht innert der Vernehmlassungsfrist Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing.

Um den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Vernehmlassungseingaben zu gewährleisten, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme **digital und zusätzlich zu einer PDF- auch in einer Word-Version** (nur diese kann von uns barrierefrei aufbereitet werden) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

ecco@gs-uvek.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Carmen Cudré-Mauroux (Tel. 058 466 89 66) und Frau Anita Hauser (Tel. 058 464 77 36) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen


Albert Rösti
Bundesrat